



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail

tarife-grundlagen@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5841

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 17. Juni 2026

**Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (Einheitliche Finanzierung der Leistungen);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

geschätzte Elisabeth

Für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der KVV und der Totalrevision der VKL danken wir Ihnen.

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass die Verordnungsbestimmungen zu einem Zeitpunkt festgelegt werden, zu dem die Vollzugsvorbereitungen zwischen den Kantonen und den Tarifpartnern in vollem Gange sind. Viele Grundsätze sind noch nicht detailliert entschieden und sollen zu einem späteren Zeitpunkt noch berücksichtigt werden können. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Punkten äussern wir uns wie folgt:

Art. 19a KVV und Art. 18 Abs. ^{2sexies} KVG - Autonomer Ausschuss

Die Kantone sind angemessen im autonomen Ausschuss zu beteiligen und es ist ein Organisationsreglement zu erlassen, in dessen Erarbeitung die Kantone einzubeziehen sind. Es sind detailliertere Vorgaben notwendig, welche definieren, dass Versicherer und Kantone gleichermassen beteiligt sind und welche Kontrollen und Prüfungen sich auf die Aufgaben der GE KVG beziehen.

Art. 28d Abs. 1 KVV – Datenweitergabe von den Versicherern an die Kantone

Wir beantragen, dass die Datenweitergabe nicht vierteljährlich, sondern in einem monatlichen Rhythmus erfolgt. Ebenso sollen die Kantone einen vollständigen, kostenlosen Zugriff auf das

Zahlstellenregister erhalten, dies auch in Bezug auf die durch die Kantone erteilten OKP-Zulassungen. Anonymisierte Personendaten sollen ohne Antrag routinemässig an die Kantone weitergegeben werden, damit diese Kennzahlen und Statistiken wie Höchstzahlen etc. verfolgen können.

Art. 28d Abs. 2 KVV

Die entsprechenden Daten haben schweizweit zu erfolgen und nicht lediglich die auf dem Kantonsgebiet geleistete Tätigkeit der Leistungserbringer abzudecken.

Art. 59a^{quarter} Absatz 2, 3 und 4 KVV – Zugang der Kantone zu den Daten von Rechnungen

Die Frist von 30 Tagen nach Erhalt zur Beanstandung der Rechnung durch die Kantone ist zu kurz. Es muss festgehalten werden, dass nachträgliche Unrechtmässigkeiten beanstandet und zurückgefordert werden können. Auf die Regelung in Art. 59a^{quarter} kann verzichtet werden, da die Kantone entsprechenden Datenschutzvorschriften unterliegen.

Das Vorgehen zur Wohnsitzprüfung ist noch nicht ausreichend definiert und muss noch ergänzt werden können.

Das Bearbeitungsreglement gemäss Abs. 4 sollte sich lediglich auf die Datenbearbeitung und Einhaltung der Sicherheit beziehen, Die Veröffentlichung soll auf die Aufschaltung begrenzt werden.

Aufsicht der Versicherer zur Rechnungsprüfung

Die Aufgaben der Kantone wurden auf die Wohnsitzkontrolle, Leistungsaufträge und Höchstzahlen beschränkt. Die Anwendung der korrekten Tarifgrundlagen obliegt den Versicherern, was nebst der Anwendung des korrekten Tarifs und den darin enthaltenen Leistungen auch die AVOS-Prüfung beinhaltet. Es soll klar definiert sein, dass es die Aufgabe der Versicherer ist, die korrekte Fall- und Tarifanwendung zu prüfen. Dabei soll die Aufsicht durch das BAG erfolgen und mit Auflagen verbunden werden. So können sich die Kantone aus der bis anhin durchgeführten Rechnungsprüfung weitgehend zurückziehen und künftige Doppelspurigkeiten können minimiert werden.

Art. 8 Abs. 4 VKL

Die Branchenlösungen für Pflegeheime (Curaviva) und für Spitex (Spitex Schweiz) und für selbständige Pflegefachpersonen (vereinfachtes Finanzmanual) sollten zur einheitlichen Tarifentwicklung und Wirtschaftlichkeitsprüfung geregelt und vorgeschrieben werden.

Im Weiteren verweist der Kanton Obwalden auf die Stellungnahme der GDK vom 21. Mai 2026, der wir uns anschliessen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme der GDK vom 21. Mai 2026

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei